



Satzung
des
Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

Neufassung 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband führt die Bezeichnung: „Steuerberaterverband Hessen e.V.“
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nummer VR 7271 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle an seinem Sitz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, anerkannten Steuerberatungsgesellschaften und allen weiteren nach § 3 StBerG Befugten.
2. Seine Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Berufsstandes sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in allen Fragen der Berufsausübung.
3. Hierzu gehören insbesondere:
 - 3.1. Fachliche Information, Aus- und Fortbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter und Auszubildenden.
 - 3.2. Förderung des Berufsnachwuchses.
 - 3.3. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung und Mehrung des Ansehens des Berufsstandes.
 - 3.4. Unterstützung der Mitglieder im Alter, im Krankheits- und Invaliditätsfall sowie der Angehörigen im Todesfall.
 - 3.5. Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber Behörden und allen sonstigen Dienststellen und Körperschaften.
 - 3.6. Zusammenarbeit mit Berufskammern, anderen berufsständischen Organisationen, Verbänden und Firmen, die der Förderung der Interessen des Berufsstandes dienen.
 - 3.7. Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit der Berufsträger in Netzwerken.
4. Die Aufgabe zu Ziffer 3.1. kann durch Vorstandsbeschluss übertragen werden (z.B. Steuerakademie, AFG). An diesen Organisationen kann sich der Verband beteiligen.
5. Die Tätigkeit des Verbandes ist grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verband ist unabhängig und verfolgt und fördert keine parteipolitischen und religiösen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Berufsträger im Sinne des § 2 Nr. 1 sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme in den Verband erfolgt nach schriftlichem Antrag. Das Präsidium kann nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe der Aufnahme innerhalb einer Frist von 6 Wochen widersprechen.
3. Die Mitglieder können sich ehrenamtlich im Verband engagieren.
4. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes mit allen Bestandteilen an.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Aufnahme in den Verband. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen jährlichen Mitgliedsausweis.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - 6.1. durch Austritt. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
 - 6.2. durch Erlöschen der Bestellung gemäß § 45 StBerG und bei Rücknahme oder Widerruf der Bestellung gemäß § 46 StBerG mit Ausnahme von § 46 Abs. 2 Nr. 1 (gewerbliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmer, die nicht mit § 57 Abs. 4 StBerG vereinbar ist), Ziffer 5 (berufliche Niederlassung im Ausland) und Ziffer 6 (keine Begründung einer beruflichen Niederlassung innerhalb von sechs Monaten). Dies gilt analog für alle nach § 3 StBerG Befugten, deren berufsrechtlicher Vorschriften sowie für Mehrfachbänder, wenn alle Bestellungen erloschen sind.
 - 6.3. durch Erlöschen der Anerkennung gemäß § 54 StBerG. Dies gilt analog für Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften.
 - 6.4. durch Ausschluss, den das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Das Mitglied ist länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen schuldhaft im Rückstand.
 - Das Mitglied ist unbekannt verzogen.
 - Das Mitglied hat sich verbandsschädigend verhalten. Hierunter fallen insbesondere Verstöße gegen die Satzung, Geschäftsordnungen, Wahl- und Abstimmungsordnung, Spesenordnung etc. des Steuerberaterverbandes Hessen und der Steuerakademie.Die Entscheidung ist dem Vorstand der Bezirksgruppe unverzüglich mitzuteilen. Diesem Ausschluss kann der Vorstand der Bezirksgruppe nach dessen Kenntnisnahme aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von 6 Wochen widersprechen. Damit ist die Entscheidung des Präsidiums aufgehoben.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch an den Vorstand des Landesverbandes zu. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
 - 6.5. durch Tod.
7. Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen Krankheit oder Alters erloschen ist, können weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben.
8. Personen und Vereinigungen, die keine Mitglieder im Sinne des § 2 Nr. 1 sein können, können als fördernde Mitglieder i.S.d. § 2 beitragspflichtig in den Verband aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie sind nicht wählbar, haben kein Stimmrecht und erwerben kein Anrecht am Sterbegeldfonds.
9. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils geltenden Datenschutzgesetze elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben: Name, Titel, Anschriften, Geburtsdatum, Berufsbezeichnungen, Telefonkontakte, Telefax, Internetadressen, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

10. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. sowie der nach § 2 Nr. 4 möglichen Organisationen (z. B. der Steuerakademie und der AFG) verwendet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere die Weitergabe der Daten an den Deutschen Steuerberaterverband e.V. und die Weitergabe im Falle von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Rahmenvertragspartnern sowie die Veröffentlichung von Mitgliederangaben in den Verbandsnachrichten. Diesen kann im Einzelfall widersprochen werden. Dies gilt nicht für die Daten, die an den DStV übermittelt werden.

§ 4 Vorläufige Mitgliedschaften

1. Studenten mit Schwerpunkt Steuerrecht sowie qualifizierte Mitarbeiter mit dem Berufsziel Steuerberater können bereits vor Ablegung der Steuerberaterprüfung beitragsfrei Mitglied im Verband werden, so genannte „vorläufige Mitgliedschaft“.
2. Diese Mitgliedschaft endet automatisch bei qualifizierten Mitarbeitern, wenn nicht zwei Jahre nach Beitritt die Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
3. Bei Studenten ist die Mitgliedschaft solange möglich, solange diese immatrikuliert sind. Nach Abschluss des Studiums endet die Mitgliedschaft bei Studenten, wenn sich diese nicht bis spätestens 3 Jahre nach Abschluss des Studiums zur Steuerberaterprüfung angemeldet haben oder wenn diese nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Studiums die Prüfung als Steuerberater abgelegt haben.
4. Bei Wiederholung der Prüfung kann diese Mitgliedschaft bei Studenten und bei qualifizierten Mitarbeitern um ein weiteres Jahr verlängert werden.
5. In Sonderfällen kann auf Antrag das Präsidium über eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft entscheiden.
6. Die vorläufigen Mitglieder sind verpflichtet, das Bestehen der Prüfung mitzuteilen. Nach erfolgter Zulassung als Steuerberater geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten über.
7. Vorläufige Mitglieder haben, solange ihre Bestellung noch nicht erfolgt ist und sie kein Vollmitglied sind, kein Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar und erwerben kein Anrecht am Sterbegeldfonds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf sämtliche Leistungen des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind der Satzung verpflichtet.
3. Für den Verband tätige Personen sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Verwertung dieser Kenntnisse zu enthalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Er kann im Bedarfsfall Umlagen erheben, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 7 Sterbegeldfonds

1. Der Verband unterhält einen Sterbegeldfonds.

2. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes erhalten die Erbberechtigten ein Sterbegeld, soweit nicht durch den Erblasser eine andere Person als Berechtigte bestimmt ist.
3. Die Höhe des Sterbegeldes und die näheren Bestimmungen über den Sterbegeldfonds ergeben sich aus einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Ordnung.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) das Präsidium
- d.) die Bezirksgruppen

Für die zu wählenden Organe kommen sowohl natürliche Personen als auch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften in Betracht, die nach § 2 Nr. 1 der Satzung Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e. V. sein können. Bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften muss es sich jedoch um natürliche Personen handeln, die nach § 3 StBerG zur Steuerberatung berechtigt sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht ausschließlich anderen Organen übertragen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten 9 Monate des Kalenderjahres durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine an alle Mitglieder zu richtende Einladung. Darin ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung als Briefpost, Fax, Beilage/ Abdruck in den Verbandsnachrichten, auf der Internetseite des Steuerberaterverbandes oder per E-Mail bekannt gegeben werden. Werden freie Anträge oder Änderungsanträge gestellt, können diese unabhängig von der Form der Einladung auf einem der gleichen Wege bekannt gegeben werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Jahresberichts des Vorstandes
 - b.) Bericht über die Jahresrechnung
 - c.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d.) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e.) Entlastung des Vorstands
 - f.) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h.) Wahlen, sofern sie satzungsgemäß erforderlich sind
 - i.) Satzungsänderungen, sofern diese erforderlich sind
 - j.) Freie Anträge

Freie Anträge müssen von mindestens 10 Mitgliedern gemeinsam gestellt und mindestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Ein freier Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er von dem Vorstand einer Bezirksgruppe beschlossen und gestellt wurde. Ein solcher Antrag ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern dieser Bezirksgruppe zu unterzeichnen. Wird der freie Antrag von einem Ausschuss eingebracht, so genügen die Unterschriften von 3 Ausschussmitgliedern.

Werden freie Anträge fristgerecht gestellt, ist die Tagesordnung zu ergänzen und gemäß Ziffer 4 bekannt zu geben.

6. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mehr als 25 % der Mitglieder eingebracht werden.
7. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung stehen, die mit der Einladung den Mitgliedern zugeht.
8. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend.
9. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung herbeiführen sollen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Zur Herbeiführung eines Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei jedoch mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt aufgrund dieser Bestimmung ein Beschluss nicht zustande, dann kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluss herbeiführen. Die zweite Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten satzungsgemäß einberufen werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Präsidenten des Steuerberaterverbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b.) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
2. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mittels Einladungsschreiben per Post, Fax oder auf elektronischem Wege, in welchem die Tagesordnung bekanntgegeben wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes über Tagesordnungspunkte ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. In Eilfällen sind schriftliche Abstimmungen möglich. Beschlüsse solcher Art bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gelten die Beschlüsse, auch im Eilfall, als abgelehnt.
3. Dem Vorstand obliegen:
 - 3.1. die Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben,
 - 3.2. die Vertretung des Verbandes nach außen durch den Präsidenten oder durch eine/n Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten,
 - 3.3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3.4. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Ergänzungen zur Tagesordnung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind geborene Mitglieder der Steuerakademie . Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.
5. Der Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung des Präsidiums und des Vorstandes des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten (m/w) und vier Vizepräsidenten (m/w).
 - b.) Der Präsident ist in das Vereinsregister einzutragen und ist einzelvertretungsberechtigt. Von den Vizepräsidenten hat einer die Aufgabe des Stellvertreters des Präsidenten und einer die Aufgabe des Schatzmeisters zu übernehmen. Die Vizepräsidenten sind ebenfalls im Vereinsregister einzutragen und sind einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums und des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeder in einem gesonderten Wahlgang von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidialmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Durchführung der Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidialmitglieds durch einen vom Präsidium benannten Vertreter wahrgenommen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aller zu wählender Präsidialmitglieder findet eine Neuwahl auf vier Jahre statt.
3. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Das Präsidium stellt zur Führung der Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer (m/w) ein. Der / die Geschäftsführer sind hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Präsidium verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsführerordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Die Bezirksgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes gehören regional den einzelnen Bezirksgruppen an. Die Bezirksgruppen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Verbandes.
2. Der Vorstand schlägt die Einteilung der Bezirksgruppen vor. Über die Einteilung entscheiden die Mitglieder der betroffenen Bezirksgruppen mit einfacher Mehrheit im Rahmen deren Mitgliederversammlungen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle außerhalb dieser Einteilung für eine andere Bezirksgruppe zu entscheiden.
3. Den Bezirksgruppen obliegt die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in ihrem regionalen Bereich. Zudem haben sie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand der Bezirksgruppe kann im Bedarfsfalle Ortsstellen einrichten. Der Leiter einer Ortsstelle gehört dem Vorstand der Bezirksgruppe an und ist von den Mitgliedern der Ortsstelle zu wählen.
4. Der Bezirksgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden

- b.) dem zweiten Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Schatzmeister
- e.) einem oder mehreren gewählten Beisitzern.

Der Bezirksgruppenvorstand kann zusätzliche Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bezirksgruppenvorstand muss die Aufgaben nach §12, Nr. 3 erfüllen.

5. Vorstandssitzungen des Bezirksgruppenvorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht verabschiedet.
6. Der Vorstand der Bezirksgruppe wird von der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe auf vier Jahre gewählt. § 11 Nr. 2 gilt entsprechend.
7. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe ist geborenes Vorstandsmitglied des Verbandes. Bei seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe vertreten. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig Vorsitzender einer Bezirksgruppe sein, es sei denn, er wird während der laufenden Amtszeit des Bezirksgruppenvorstandes in das Präsidium gewählt. In diesem Fall muss in der nächsten Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe ein neuer Vorsitzender gewählt werden. In den laufenden Vorstandssitzungen des Landesverbandes wird das Präsidialmitglied, das gleichzeitig Vorsitzender der Bezirksgruppe ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe vertreten.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksgruppen einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt wird.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchzuführen. § 9 Nr. 3 – 5 gelten entsprechend.
Die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres und der Haushaltsplan des Folgejahres der Bezirksgruppe sind dem Präsidium des Verbandes bis spätestens 31.03. eines Jahres vorzulegen.
Alle finanziellen Maßnahmen, die über deren laufenden Haushalt hinausgehen und 50 % ihres Vermögens überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
10. In der Jahresrechnung des Verbandes ist das Vermögen der einzelnen Bezirksgruppen auszuweisen.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Erledigung besonderer Verbandsaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
Jede nicht vertretene Bezirksgruppe hat das Recht, einen Vertreter ihrer Bezirksgruppe als weiteres Mitglied für einen solchen Ausschuss vorzuschlagen. Über deren Berufung entscheidet der Vorstand, es sei denn das Ausschussmitglied wurde in einer Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe gewählt.
3. Anlässlich der regulären Wahl des Präsidiums ist ein Wahlvorbereitungsausschuss vom Vorstand zu berufen. Dieser nimmt Kandidatenvorschläge entgegen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sind selbst nicht wählbar.

§ 14 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums gewählt. § 11 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahl- und Abstimmungsordnung geregelt.

§ 16 Niederschriften

1. Über jede Sitzung von Verbandsorganen laut § 8 und Ausschüssen mit Tagesordnung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Die Bezirksgruppen haben dem Vorstand Abschriften ihrer Protokolle unverzüglich nach deren Erstellung in Papierform oder elektronisch einzureichen. Die Abschriften werden in der Geschäftsstelle elektronisch aufbewahrt.

§ 17 Liquidation des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 10. Diese Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Verbandes ist ein verbleibendes Verbandsvermögen der Steuerakademie zu übertragen. Besteht diese bei Auflösung des Steuerberaterverbandes nicht mehr, ist das verbleibende Verbandsvermögen dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. zu übertragen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, sowie solche, die vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.